

**Zulassungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den Masterstudiengang Sustainability Studies (SuS)
mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.)**

Vom 14.05.2024

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 30.04.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Auswahlkriterien für die Zulassung
- § 7 Eignungsgespräch
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Sustainability Studies der Hochschule Albstadt-Sigmaringen aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungssatzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Sustainability Studies kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- (1) a) ¹Abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens eines Bachelors im Bereich der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder, bei nachgewiesener fachlicher Eignung, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule, jeweils mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote von mindestens 2,5. Bewerber mit einer Abschlussnote bis 3,0 können zugelassen werden, wenn sie durch den Nachweis geeigneter Kompetenzen ihre besondere Eignung für ein, von ihnen mit einem Unternehmen und der Hochschule abgestimmtes Projekt, glaubhaft

machen. Die Prüfung erfolgt durch die Zulassungskommission im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

²Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b) ¹Der Studiumumfang muss mindestens 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit mindestens sieben Semestern betragen. ²Bei einem ersten Hochschulabschluss mit sechs Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die noch fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und der Studiengangleitung in Form von inhaltlich geeigneten Modulen entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. ³Dies sind in der Regel Module aus einem fachspezifisch geeigneten Bachelorstudiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

⁴Abweichend zu Satz 3 können die fehlenden ECTS-Punkte in Form eines praktischen Studiensemesters (Praxissemester) erbracht werden. ⁵Der Umfang, die Eignung und der Nachweis über einen Praxissemesterbericht ist im Vorfeld mit der Studiengangleitung abzustimmen. ⁶Außerdem können die Studierenden nach Abstimmung des Umfangs, der Eignung und dem zu erbringenden Nachweis ein Vorprojekt für die Projektarbeit durchführen. ⁷Eine Berufstätigkeit, bspw. nach Abschluss des Bachelorstudiengangs, kann ebenfalls dazu geeignet sein, die erforderlichen Kompetenzen eines Praxissemesters nachzuweisen. ⁸Hierfür ist ein entsprechender Antrag vorzulegen. ⁹Bereits zusätzlich erbrachte ECTS-Punkte aus inhaltlich geeigneten Modulen können auf Antrag anerkannt werden. ¹⁰Die erbrachten Leistungen zur Erreichung der erforderlichen 210 ECTS-Punkte werden im Notenspiegel (Transcript of Records) ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

- (2) ¹Gute Englischkenntnisse. ²Der Nachweis - der **Sprachniveaustufe B2** - ist von allen Bewerbern zu erbringen oder glaubhaft zu machen, die Englisch nicht als Muttersprache sprechen. ³Hierfür werden von den Bewerbern entsprechende Nachweise vorgelegt, z.B. die Ergebnisse eines IELTS/TOEFL Tests oder der Bewerber weist nach, dass er in der Schule mindestens fünf Jahre lang Englischunterricht bis zum Abitur bzw. Fachabitur gehabt hat und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat oder gute Englischkenntnisse anderweitig glaubhaft gemacht hat (z.B. Auslandsaufenthalt).

- (3) ¹Nachweis der Eignung für das projektorientierte Studium. ²Der Nachweis wird über eine, mit dem Zulassungsantrag einzureichende Projektskizze und im Eignungsgespräch, erbracht. ³Der Antragsteller hat in der Projektskizze das Projektthema, die Relevanz des Themas, die angestrebten Ziele und die methodische Herangehensweise sowie die zu erwartenden Ergebnisse darzulegen. ⁴Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellt der Antragsteller seine Motivation und Eignung für das Projektstudium auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen dar. ⁵Projekte müssen sich an den im Studiengang angebotenen Vertiefungsrichtungen orientieren und im Rahmen des Studiums realisierbar sein.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Form des Antrags auf Zulassung und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Zeugnis eines berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses,

oder

in Bezug auf § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine Prognose der für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle, dass zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden

und

in Bezug auf § 6 Abs. 2 a) dieser Satzung der Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses,

b) ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache

c) ¹ein Bewerbungsschreiben in deutscher oder englischer Sprache.

²In diesem stellt die/der Bewerber seine/ihre Motivation für die Auswahl des Studienganges dar sowie den Bezug des bereits absolvierten grundständigen Studiengangs zu dem Masterstudiengang Sustainability Studies.

d) ¹Eine Projektskizze zu einem Vorhaben im Projektstudium. ²Eine Bewerbung auf eine Projektausschreibung des Studiengangs ist ebenfalls über eine darauf abgestimmte Projektskizze möglich. ³Von der Hochschule werden bis zu 2 Wochen vor dem Bewerbungsschluss entsprechend Projektausschreibungen angeboten.

⁴Wenn bereits eine Kontaktaufnahme zu einem Betreuer erfolgt ist, wird eine entsprechende Bestätigung mit Kontaktdaten des Betreuers beigefügt. ⁵Falls gewünscht, kann die Möglichkeit zur Einreichung einer Projektskizze in englischer Sprache eröffnet werden. ⁶Ist die Vorlage der Projektskizze zum Bewerbungszeitpunkt nicht möglich, ist dies vom Antragsteller zu begründen. ⁷Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt, die Projektskizze ist bis zum Vorlesungsbeginn vorzulegen.

(3) ¹Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. ²Falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs,

insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. ²Hierfür ist dem Antrag auf Zulassung eine Prognose der für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle beizufügen (§ 3 Abs. 2).

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens (einschließlich der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Organisation des Eignungsgesprächs) obliegen der Zulassungskommission.
- (2) ¹Die Rektorin / der Rektor der Hochschule bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrates. ²Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern. ³Für den Verhinderungsfall sind auf Vorschlag des Fakultätsrates zwei Hochschullehrer als Stellvertreter zu bestellen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. ⁶Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. ⁷Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. ⁸Lehrpersonen, die Projekte im Rahmen des Studiengangs anbieten, sind als Gast der Zulassungskommission im Rahmen der entsprechenden Eignungsgespräche zu beteiligen.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung dieses Verfahrens.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Bildung einer Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage des §2, die Bildung der Rangliste erfolgt anhand folgender Kriterien:
 - a) ¹Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses. Bei ausländischen Abschlussnoten wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

oder

²Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ermittelt wird für den Fall, dass das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses nach Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht vorliegt.

³Ist das berufsqualifizierende erste Hochschulstudium nicht in Grund- und Hauptstudium aufgeteilt, wird die Durchschnittsnote aufgrund aller bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt. ⁴In beiden Fällen bleibt das tatsächliche Ergebnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses beim Auswahlverfahren unbeachtet.

⁵Bei ausländischen Prüfungsleistungen wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b) ¹Die Feststellung der Eignung und Motivation für den Studiengang erfolgt im Eignungsgespräch durch die Zulassungskommission. ²Durch das Eignungsgespräch kann eine Verbesserung der Abschluss- oder Durchschnittsnote wie in a) aufgeführt von bis zu 0,5 Notenpunkten erreicht werden.
- c) ³Die Teilnahme am Eignungsgespräch ist verpflichtend. Über die Projektskizze kann eine Verbesserung der Abschluss- oder Durchschnittsnote wie in a) aufgeführt von bis zu 0,5 Notenpunkten erreicht werden.
- (3) ¹Für jeden Bewerber wird entsprechend den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 2 a), b) und c) eine Auswahlnote mit einer Stelle nach dem Komma aus der Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses und dem eventuellen Bonus für das Eignungsgespräch und die Projektskizze errechnet. ²Anschließend wird eine Rangliste der Auswahlnoten aller Bewerber erstellt.
- (4) ¹Besteht Rangleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses verfügt. ²Besteht danach noch Rangleichheit, gilt § 16 Abs. (2) und (3) HVVO entsprechend.
- (5) Die nach Absatz (2) bis (4) erstellte Rangfolge ist Grundlage für das Nachrückverfahren.

§ 7 Eignungsgespräch

- (1) ¹Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von in der Regel 20 Minuten. ²Ergibt sich aus der Aktenlage, dass eine Bewerbung trotz Erfüllens der Zulassungsvoraussetzungen chancenlos ist, findet kein Eignungsgespräch statt. ³Über die Gründe der Nichteinladung wird ein Protokoll geführt.
- (2) ¹Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. ²Deshalb wird das Gespräch wie folgt strukturiert: Nach einer kurzen Begrüßungsrunde werden dem Bewerber, basierend auf den vorliegenden Unterlagen, Fragen zur allgemeinen Eignung und Motivation für den Studiengang gestellt (insgesamt ca. 10 Minuten). ³Danach folgen Fragen mit Fokus auf die Projektskizze, um die Realisierbarkeit und Eignung des Projektes zu prüfen (ca. 10 Minuten).
- (3) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, der Name des Bewerbers und die Bewertung ersichtlich sein.
- (4) ¹Der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. ²Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Zulassungskommission. ³War das Nichterscheinen krankheitsbedingt, ist zum Nachweis unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Ersatztermin ist innerhalb von 4 Wochen anzubieten. ⁵Wird auch dieser nicht angenommen, führt dies zum Ausschluss des Bewerbers vom Bewerbungsverfahren.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt aufgrund des ermittelten Gesamtergebnisses. ²Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission. ³Direkt im Anschluss an die Zulassung trifft der Studiendekan

innerhalb von 6 Wochen ein Learning Agreement mit den einzelnen Studierenden, welche die zu belegenden Wahlpflichtmodule, passend zum gewählten Thema für die Projektarbeit, festlegen.

- (2) ¹Im Falle einer Bewerbung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Hochschule Albstadt-Sigmaringen das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (nach § 3 Abs. 2 a) dieser Satzung) bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen. ²Liegt das Zeugnis nicht fristgerecht vor, erlischt die Zulassung zu dem Studiengang.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und regelt erstmals das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Sigmaringen, 14.05.2024

gez. Dr. Inge Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Beginn der Bekanntmachung: 14.05.2024

Ende der Bekanntmachung: 28.05.2024

Tag des Inkrafttretens: 29.05.2024

Zur Beurkundung

gez. Bernadette Boden
Kanzlerin